

... Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Strafbeträge für bestimmte Verwaltungsübertretungen nach dem Schifffahrtsgesetz (Organmandatverordnung-Schifffahrt)

Auf Grund des § 42 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998, wird verordnet:

§ 1. Für die nachstehenden Verwaltungsübertretungen sind folgende Strafbeträge durch Organstrafverfügung einzuheben:

öS

1. **Schifffahrtsgesetz**, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1998

**Schifffahrtspolizei**

- |       |   |       |
|-------|---|-------|
| 1.1.  | Vernachlässigung der Sorgspflicht für die sichere Durchführung des Schiffsbetriebes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord durch den Schiffsführer (§ 5 Abs. 3)  | 800,- |
| 1.2.  | Mangelhafte Ausrüstung (§ 5 Abs. 3)   | 400,- |
| 1.3.  | Missachtung der Sorgpflicht für die Einhaltung der schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen durch den Schiffsführer (§ 5 Abs. 3)  | 400,- |
| 1.4.  | Nichtbefolgung der Anweisungen des Schiffsführers oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch ein Besatzungsmitglied (§ 5 Abs. 5)  | 400,- |
| 1.5.  | Nichtbefolgung der Anweisungen des Schiffsführers durch einen Fahrgast oder eine sonstige Person an Bord (§ 5 Abs. 6)   | 200,- |
| 1.6.  | Verstoß gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht durch den Schiffsführer oder die Person, unter deren Obhut eine schwimmende Anlage gestellt ist (§ 7)   | 800,- |
| 1.7.  | Nichtmitführen von Schiffsurkunden oder, soweit erforderlich, von Frachtpapieren (§ 9)  | 600,- |
| 1.8.  | Verstoß gegen die Vorschriften über die Kennzeichnung von Fahrzeugen (§ 11)   | 400,- |
| 1.9.  | Nichteinhaltung von Auflagen bei einer Veranstaltung (§ 18)   | 400,- |
| 1.10. | Nichteinhaltung von Auflagen bei einem Sondertransport (§ 19)   | 400,- |
| 1.11. | Nichtmitführen der Fahrerlaubnis bei einem Sondertransport (§ 19)   | 200,- |
| 1.12. | Nichtbeachtung der einem bevorrechtigten Fahrzeug zuerkannten Berechtigung (§ 20 Abs. 1)  | 400,- |
| 1.13. | Nichtbeachtung der gegenüber schutzbedürftigen Fahrzeugen zu treffenden Maßnahmen (§ 21 Abs. 2)   | 600,- |
| 1.14. | Beschädigung, unbefugte Anbringung, Entfernung, Verdeckung, Änderung der Lage oder Bedeutung von Schifffahrtszeichen; Anbringung von Beschriftungen, bildlichen Darstellungen oder ähnlichem an Schifffahrtszeichen (§ 27 Abs. 1) | 400,- |
| 1.15. | Nichtzugänglichmachung von Ufergrundstücken für Schifffahrtspolizeiorgane (§ 30 Abs. 3)   | 400,- |
| 1.16. | Unterlassung einer unverzüglichen Havariemeldung (§ 31 Abs. 1)  | 800,- |
| 1.17. | Verstoß gegen die Vorschriften über die Benützung von Treppelwegen (§ 36 Abs. 2)  | 200,- |
| 1.18. | Verstoß gegen Anordnungen von Schifffahrtspolizeiorganen, Hafenmeistern oder betrauten Personen (§§ 38, 40 und 41)  | 600,- |

**Schifffahrtsanlagen**

- |       |  |       |
|-------|--|-------|
| 1.19. | Nichteinhaltung von im Bewilligungsbescheid festgesetzten Bedingungen, Auflagen oder Einschränkungen (§ 49 Abs. 2) | 600,- |
| 1.20. | Widmungswidrige Verwendung einer Schifffahrtsanlage (§ 49 Abs. 2)  | 600,- |
| 1.21. | Missachtung der Sorgpflicht für die Einhaltung der Betriebsvorschrift (§ 54 Abs. 2)                                | 800,- |

- |  |       |
|--|-------|
| 1.22. Unbefugtes Betreten oder Erklettern von Schifffahrtsanlagen; Anhängen an Schifffahrtsanlagen (§ 58 Abs. 8)                                 | 200,- |
| 1.23. Unbefugtes Lösen von Festmachereinrichtungen (§ 58 Abs. 10)  | 800,- |
| 1.24. Beschädigung, Verunreinigung, unbefugte Bedienung oder Beeinträchtigung des Gebrauchs einer öffentlichen Schifffahrtsanlage (§ 58 Abs. 11) | 400,- |

#### **Schiffseichung**

- |  |       |
|--|-------|
| 1.25. Einsatz eines Fahrzeuges ohne Mitführen des Original-Eichscheines (§ 91) | 200,- |
|--|-------|

#### **Schiffszulassung**

- |   |       |
|---|-------|
| 1.26. Einsatz eines Fahrzeuges ohne Zulassung (§ 100)   | 800,- |
| 1.27. Widmungswidrige Verwendung eines Probekennzeichens (§ 101 Abs. 6)   | 600,- |
| 1.28. Verwendung eines Probekennzeichens ohne Zuweisungsbescheid (§ 101 Abs. 6)   | 800,- |
| 1.29. Einsatz eines Sportfahrzeuges in nicht-fahrtauglichem Zustand (§§ 101 Abs. 7, 107)  | 800,- |
| 1.30. Nichteinhaltung von in der Zulassungsurkunde eingetragenen Bedingungen, Auflagen oder Einschränkungen (§ 102 Abs. 4)  | 600,- |
| 1.31. Widmungswidriger Einsatz eines Fahrzeuges (§ 102 Abs. 4)  | 600,- |
| 1.32. Einsatz eines Sportfahrzeuges auf einem nicht der Zulassung entsprechenden Gewässer oder Gewässerteil oder nicht unter der Zulassung entsprechenden nautischen Verhältnissen (§ 102 Abs. 4) | 600,- |
| 1.33. Einsatz eines Fahrzeuges ohne Mitführen der Original-Zulassungsurkunde (§ 103 Abs. 5)   | 200,- |
| 1.34. Nichtführung der Kennzeichen (§ 104)  | 200,- |
| 1.35. Unterlassene Anzeige von Änderungen in der Person des Verfügungsberechtigten, von Änderungen des Fahrzeuges, dessen Verwendungszweckes oder Namens (§ 105)                                  | 200,- |
| 1.36. Überschreitung der höchstzulässigen Fahrgastanzahl (§ 111)  | 600,- |

#### **Schiffsführung**

- |  |       |
|--|-------|
| 1.37. Nichtmitführung des Original-Befähigungsausweises (§ 119 Abs. 2)   | 200,- |
| 1.38. Nichteinhaltung von im Befähigungsausweis eingetragenen Bedingungen, Auflagen oder Einschränkungen (§ 124) | 400,- |

#### **2. Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl.Nr. 265/1993 in der Fassung BGBl. II Nr. 216/1998**

- |   |       |
|---|-------|
| 2.1. Nichteinhaltung des Mindestalters für Rudergänger (§ 1.09 Z 1)                     | 400,- |
| 2.2. Nichtmitführen von Schifffahrtsvorschriften (§ 1.11)                               | 200,- |
| 2.3. Hinausragen von Gegenständen (§ 1.12 Z 1)  | 400,- |
| 2.4. Nicht vollständig aufgehobter Anker (§ 1.12 Z 2)                                   | 400,- |
| 2.5. Missachtung von Anweisungen von Organen der zuständigen Behörde (§ 1.19 Z 1)       | 600,- |
| 2.6. Verweigerung der Unterstützung von Organen der zuständigen Behörde (§ 1.20)        | 600,- |
| 2.7. Nichteinhaltung schifffahrtspolizeilicher Anordnungen vorübergehender Art (§ 1.22) | 800,- |
| 2.8. Unterlassung der Kennzeichnung der Anker (§ 2.05)                                  | 200,- |
| 2.9. Verstoß gegen die Bezeichnungspflichten (§§ 3.02 bis 3.49)                         | 400,- |
| 2.10. Unbefugtes Betreten eines Fahrzeuges (§ 3.43 Z 1)                                 | 200,- |
| 2.11. Nichtabgabe der vorgeschriebenen Schall- und Lichtzeichen (§§ 4.01 und 4.02)      | 200,- |

2.12. Abgabe verbotener Schallzeichen (§ 4.03) 200,-

- 3 -

2.13. Missbräuchliche Benützung des Sprechfunks (§ 4.04 Z 2) 200,-

2.14. Nichtbeachtung von Schifffahrtszeichen (§ 5.01) 400,-

2.15. Vorschriftswidriges Kreuzen des Kurses eines anderen Fahrzeuges (§ 6.03a) 400,-

2.16. Vorschriftswidriges Begegnen (§§ 6.04 bis 6.08) 400,-

2.17. Fehlendes oder funktionsuntüchtiges weißes Funkellicht (§ 6.04 Z 3) 400,-

2.18. Vorschriftswidriges Überholen (§§ 6.09 bis 6.11) 400,-

2.19. Vorschriftswidriges Wenden (§ 6.13) 400,-

2.20. Vorschriftswidriges Einfahren in bzw. Ausfahren aus Häfen oder Nebenwasserstraßen (§ 6.16) 400,-

2.21. Vorschriftswidriges Überqueren der Wasserstraße (§ 6.16) 400,-

2.22. Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes (§ 6.17) 400,-

2.23. Schleifenlassen von Ankern, Trossen oder Ketten (§ 6.18 Z 1) 400,-

2.24. Treibenlassen (§ 6.19 Z 1) 600,-

2.25. Verstoß gegen die Vorschriften über die Vermeidung von Wellenschlag (§ 6.20) 400,-

2.26. Nichtbeachtung einer Schifffahrtssperre (§ 6.22) 800,-

2.27. Vorschriftswidrige Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen (§ 6.22a) 600,-

2.28. Vorschriftswidriges Überqueren der Wasserstraße durch Fahren (§ 6.23) 400,-

2.29. Verstoß gegen die Vorschriften über das Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen (§§ 6.24 bis 6.29) 600,-

2.30. Verstoß gegen das Verbot des Wasserschiffahrens (§ 6.35 Z1) 800,-

2.31. Wasserschiffahren ohne geeignete Begleitperson (§ 6.35 Z 2) 400,-

2.32. Unzureichender Abstand beim Wasserschiffahren (§ 6.35 Z 3) 400,-

2.33. Nachziehen des leeren Schleppseiles (§ 6.35 Z 4) 200,-

2.34. Schleppfischen mit mehreren Fahrzeugen nebeneinander bzw. Aufstellen von Fischereigeräten in der Fahrrinne oder auf bezeichneten Liegeplätzen (§ 6.36) 400,-

2.35. Verstoß gegen die Vorschriften über das Stillliegen (§§ 7.01 bis 7.06) 400,-

2.36. Nichteinhaltung der Mindestabstände beim Stillliegen in der Nähe von Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern (§ 7.07) 600,-

2.37. Einleitung oder Einbringung von Sonderabfällen in die Wasserstraße (§ 9.03) 800,-

2.38. Verweigerung des Zutritts für Schifffahrtspolizeiorgane (§ 11.03) 600,-

2.39. Unterschreitung der Altersgrenzen für die Führung von Fahrzeugen (§ 11.06) 400,-

2.40. Unzureichende Führung der Besatzungsliste oder des Schiffstagebuchs (§ 11.07 Z 1 und 2) 400,-

2.41. Verstoß gegen das vorgeschriebene Freihalten von Notausgängen (§ 11.09 Z 4) 600,-

2.42. Mangelnde Gebrauchsbereitschaft von Bei- bzw. Rettungsbooten (§ 11.09 Z 6) 600,-

2.43. Ein- oder Aussteigenlassen von Fahrgästen an hierfür nicht bewilligten Landungsplätzen (§ 11.10 Z 1) 800,-

2.44. Ein- oder Aussteigenlassen von Fahrgästen nicht an den hierfür bestimmten Ein- und Ausgängen (§ 11.10 Z 3) 600,-

2.45. Ein- oder Aussteigenlassen von Fahrgästen unter Verwendung unzureichender Landstege (§ 11.10 Z 4) 600,-

2.46. Betreten von nicht für Fahrgäste bestimmten Räumen und Decksflächen ohne Erlaubnis des Schiffsführers (§ 11.10 Z 8) 200,-

2.47. Übernahme von Vergasertreibstoff bei Anwesenheit von Fahrgästen an Bord (§ 11.10 Z 11)	800,-
2.48. Verstoß gegen die Vorschriften über den Betrieb von Fähren (§ 11.11)	200,-

- 4 -

2.49. Überschreitung der höchstzulässigen Belastungen auf Fähren (§ 11.11 Z 3)	600,-
2.50. Verstoß gegen die Vorschriften über die Reinhaltung der Gewässer (§ 11.12)	600,-
2.51. Nichtbeachtung des Bordezeichens von Fahrzeugen der Zollwache (§ 13.06)	400,-
2.52. Überschreitung des höchstzulässigen Schalldruckpegels des Betriebsgeräusches von Sportfahrzeugen (§ 14.01)	400,-
2.53. Geben von Schallzeichen im Bereich geschlossener Ortschaften (§ 14.02)	200,-
2.54. Unzureichende oder fehlende Sprechfunkanlage (§ 14.03)	400,-
2.55. Missachtung der Funkverpflichtung (§ 14.04)	200,-
2.56. Vorschriftswidrige Verbandszusammenstellung (§ 16.05)	800,-
2.57. Befahren des Schleusenbereiches durch Segelfahrzeuge (§ 16.07)	400,-
2.58. Vorschriftswidriger Einsatz von Schwimmkörpern (§ 16.08)	800,-
2.59. Vorschriftswidriges Landen außerhalb von Länden oder Häfen und Nichteinhaltung der Benützungsvorschriften (§ 17.06)	400,-
2.60. Nichtbeachtung einer Schifffahrtssperre (§ 18.01)	800,-
2.61. Verstoß gegen die Meldepflicht bei Fahrtunterbrechungen zwischen zwei Schleusen (§ 18.02)	400,-
2.62. Nichtbeachtung der Signalanlagen in der Strudenstrecke (§ 18.03)	800,-
2.63. Stillliegen in der Strudenstrecke (§ 18.03 Z 19 lit. a)	600,-
2.64. Lagerung von Sportfahrzeugen auf den Rampen am Ufer in der Strudenstrecke (§ 18.03 Z 19 lit. b)	400,-
2.65. Nichtbeachtung einer Schifffahrtssperre in der österreichisch-deutschen Grenzstrecke (§ 20.01 Z 1 und 4)	800,-
2.66. Befahren von Altwässern und Wasserflächen hinter Leitwerken in der österreichisch-deutschen Grenzstrecke (§ 20.01 Z 2)	400,-
2.67. Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Abstandes in der österreichisch-deutschen Grenzstrecke (§ 20.01 Z 3)	400,-
2.68. Missachtung der Funkverpflichtung in der österreichisch-deutschen Grenzstrecke (§ 20.01 Z 5)	200,-
2.69. Stillliegen in der österreichisch-slowakischen Grenzstrecke (§ 20.02 Z 1)	400,-
2.70. Nichtbeachtung einer Schifffahrtssperre in der österreichisch-slowakischen Grenzstrecke (§ 20.02 Z 3)	800,-
2.71. Wasserschifahren und ähnliche Sportarten in der österreichisch-slowakischen Grenzstrecke (§ 20.02 Z 4)	400,-
2.72. Nichtbeachtung einer Schifffahrtssperre im Donaukanal (§ 30.01 Z 1 lit. d und Z 3, 4 und 13)	800,-
2.73. Vorschriftswidrige Manöver im Donaukanal (§ 30.01 Z 1 lit. a und b und Z 5)	400,-
2.74. Vorschriftswidrige Verbandszusammenstellung (§ 30.01 Z 6)	400,-
2.75. Nichtbeachtung der Schifffahrtsbeschränkungen für Sportfahrzeuge (§ 30.01 Z 13)	400,-
2.76. Befahren der March mit Motorfahrzeugen (§ 30.02 Z 1)	800,-
2.77. Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht in Häfen (§ 40.01)	800,-
2.78. Vorschriftswidriges Verhalten von Personen im Hafengebiet (§ 40.01)	400,-
2.79. Gewässerverunreinigung in Häfen durch Einbringung von Abwässern und Abfällen (§ 40.01 lit. d)	600,-
2.80. Nichteinhaltung der für öffentliche Häfen geltenden An- und Abmeldepflichten (§ 40.05)	400,-

2.81.	Behinderung von Schifffahrtspolizeiorganen beim Betreten von Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder Anlagen in Häfen (§ 40.06)	600,-
2.82.	Verstoß gegen die Benützungsbegrenzungen in öffentlichen Häfen (§ 40.07 lit. b bis d)	400,-

- 5 -

2.83.	Verstoß gegen die Vorschriften über das Schleppen, Schieben und Verholen von Fahrzeugen in Häfen (§ 40.10)	400,-
2.84.	Vorschriftswidriges Stillliegen in Häfen (§ 40.11)	400,-
2.85.	Vorschriftswidriges Festmachen in Häfen (§ 40.12)	400,-
2.86.	Vorschriftswidrige Verwendung von Ankern, Ketten, Trossen und Seilen in Häfen (§ 40.14)	400,-
2.87.	Vorschriftswidriger Gebrauch von Propulsionsorganen in Häfen (§ 40.16)	400,-
2.88.	Vorschriftswidriger Gebrauch von Feuer und offenem Licht in Häfen (§ 40.18)	400,-
2.89.	Nichtbeachtung der Fahrregeln in Häfen (§ 40.21)	400,-
2.90.	Vorschriftswidriges Verkehren von Sportfahrzeugen in Häfen (§ 40.21 Z 5)	400,-
2.91.	Nichtbeachtung der Liegeordnung in Häfen (§§ 40.22 und 40.25)	400,-
2.92.	Vorschriftswidriges Einfahren in einen Ölhafen (§ 40.27)	600,-
2.93.	Vorschriftswidriges Verhalten beim Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten in Ölhäfen (§ 40.27)	600,-
2.94.	Fahren und Reiten auf Treppelwegen (§ 50.02 Z 1)	200,-
2.95.	Nichtbefolgung von Weisungen durch Schifffahrtspolizeiorgane auf Treppelwegen (§ 50.02 Z 9)	600,-

3.	<b>Seen- und Fluss-Verkehrsordnung</b> , BGBl.Nr. 42/1990 in der Fassung BGBl. II Nr. 216/1998	
3.1.	Überschreitung der Altersgrenzen für die Führung von Fahrzeugen (§ 3 Abs. 8)	400,-
3.2.	Verstoß gegen die Vorschriften über die Reinhaltung der Gewässer (§ 11)	600,-
3.3.	Verursachung von vermeidbarem Lärm, Rauch oder Abgas, insbesondere Überschreitung des des höchstzulässigen Schalldruckpegels des Betriebsgeräusches von Sportfahrzeugen (§ 12)	400,-
3.4.	Verweigerung der Unterstützung von Organen der zuständigen Behörde (§ 16)	600,-
3.5.	Verstoß gegen die Kennzeichnungspflichten (§ 17 Abs 1)	400,-
3.6.	Verstoß gegen die Bezeichnungspflichten (§§ 18 bis 31)	400,-
3.7.	Abgabe verbotener Schallzeichen (§ 35)	200,-
3.8.	Nichtbeachtung von Schifffahrtszeichen (§ 36 Abs. 2)	400,-
3.9.	Überschreitung der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit (§ 41)	400,-
3.10.	Verstoß gegen die Vorschriften über das Begegnen, Überholen oder Ausweichen (§§ 42 bis 45)	400,-
3.11.	Nichteinhaltung des Mindestabstandes gegenüber Vorrangfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer, die den Ball gemäß § 30 Abs. 1 führen (§ 48)	400,-
3.12.	Vorschriftswidriges Einfahren in oder Ausfahren aus Häfen (§ 49)	400,-
3.13.	Verstoß gegen die Vorschriften über die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen (§§ 51 und 52)	400,-
3.14.	Verstoß gegen die Vorschriften über das Stillliegen (§ 54)	200,-
3.15.	Ein- oder Aussteigenlassen von Fahrgästen nicht an den hierfür bestimmten Ein- und Ausgängen (§ 56 Abs. 2)	400,-
3.16.	Nichtführen der Flagge beim Tauchen vom Gewässer aus (§ 59a)	200,-
3.17.	Wasserschifffahren, Fahren mit ähnlichen Geräten, mit Segelbrettern sowie mit unbemannten Schleppgeräten bei Nacht oder schlechter Sicht (§ 60 Abs. 1)	800,-
3.18.	Wasserschifffahren, Fahren mit ähnlichen Geräten sowie das Schleppen von Flugkörpern,	

ausgenommen in Start- und Landegassen sowie Sportzonen, in der Uferzone (§ 60 Abs. 2)	800,-
3.19. Wasserschifahren ohne geeignete Begleitperson (§ 60 Abs. 3)	400,-
3.20. Unzureichender Abstand beim Wasserschifahren (§ 60 Abs 4)	400,-
3.21. Nachziehen des leeren Schleppseiles, Verwendung eines nicht schwimmfähigen oder eines elastischen Schleppseiles (§ 60 Abs. 4)	200,-
3.22. Schleppen von mehr als zwei Wasserschifahrern (§ 60 Abs. 5)	400,-

- 6 -

3.22. Wasserschifahren ohne Schwimmweste (§ 60 Abs. 6)	200,-
3.23. Befahren von Uferzonen (§ 61 Abs. 1 und 4)	600,-
3.24. Verstoß gegen das Bade- und Tauchverbot bei Hafeneinfahrten und Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt (§ 63 Abs. 1)	400,-
3.25. Mangelhaftes Fahrverhalten bei Sturmwarnung (§ 65 Abs. 2)	400,-

4. <b>Schiffahrtsanlagenverordnung</b> , BGBl.Nr. 334/1991 in der Fassung BGBl.Nr. 210/1995	
4.1. Verstellen der Zufahrt für Einsatzfahrzeuge an Länden (§ 5 Abs. 2)	400,-
4.2. Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen oder von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper aus im Bereich öffentlicher Länden (§ 6 Abs. 4)	400,-
4.3. Verstellen der Zufahrt für Einsatzfahrzeuge in Häfen (§ 8 Abs. 2)	400,-
4.4. Besteigen von Hafeneinfahrten und Kaimauern in öffentlichen Häfen (§ 10 Abs. 1 Z 6)	200,-
4.5. Betreten zugefrorener Hafenbecken in öffentlichen Häfen (§ 10 Abs. 1 Z 10)	400,-
4.6. Haustiere in öffentlichen Häfen frei herumlaufen lassen (§ 10 Abs. 1 Z 12)	200,-
4.7. Vorschriftenwidriges Abstellen von Straßenfahrzeugen oder schweren Gütern in öffentlichen Häfen (§ 10 Abs. 3)	200,-
4.8. Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen oder von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper aus im Bereich öffentlicher Häfen (§ 10 Abs. 8)	400,-
4.9. Fehlende oder mangelhafte Kennzeichnung schwimmender Schiffahrtsanlagen (§ 15 Abs. 7)	400,-
4.10. Betreten des Landsteges von Landungsanlagen für den Fahrgastverkehr durch einsteigende Fahrgäste, bevor der Landsteg von den aussteigenden Fahrgästen verlassen wurde (§ 17 Abs. 6)	200,-
4.11. Fehlen der Tafel bei Landungsanlagen für Fahrgastschiffe im Linienverkehr ( § 17 Abs. 8)	200,-
4.12. Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen nicht an den hierfür bestimmten Zu- oder Abgängen bei Landungsanlagen für den Fahrgastverkehr (§ 17 Abs. 10)	200,-
4.13. Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht bei Schlagbäumen von Fähranlagen (§ 18 Abs. 6)	200,-
4.14. Verstoß gegen die Verpflichtung, die Landungsanlage einer Fähranlage nur so lange offen zu halten, als die Fähre an der Landungsanlage festgemacht ist (§ 18 Abs. 7)	200,-
4.15. Fehlender Anschlag der Betriebszeiten bei Fähranlagen (§ 18 Abs. 9)	200,-
4.16. Zu rasches Auffahren von Straßenfahrzeugen auf die Landungsanlage bei Fähranlagen (§ 18 Abs. 11)	200,-
4.17. Abstellen von Gütern auf Fähranlagen (§ 18 Abs. 12)	200,-
4.18. Verstellen der Zufahrt für Einsatzfahrzeuge bei Schleusen (§ 21 Abs. 3)	400,-
4.19. Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen oder von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper aus im Schleusenbereich (§ 21 Abs. 5)	400,-

5. <b>Schiffszulassungsverordnung</b> , BGBl. II Nr. 296/1997	
5.1. Führung eines Kennzeichens nach Erlöschen oder Widerruf der Zulassung (9 Abs. 9)	600,-

5.2.	Führung eines Probekennzeichens nach Fristablauf (§ 10 Abs. 7)	600,-
5.3.	Nichtmitführen der Mindestausrüstung bei CE-gekennzeichneten Sportfahrzeugen (§ 26)	400,-